

Erläuterungen zu den vorgesehenen Änderungen am Vollzugsreglement zur Parkierungsverordnung

Allgemeines

Der Gemeinderat ist für den Erlass und die Änderung des Vollzugsreglements zur Parkierungsverordnung zuständig.

Aufgrund der der Gemeindeversammlung 2/2021 vom 26. November 2021 beantragten Änderungen der Parkierungsverordnung (siehe Memorial zu dieser Gemeindeversammlung; nachfolgend: "Memorial") hat der Gemeinderat am 2. September 2021 auch diverse Änderungen (Totalrevision) an diesem Vollzugsreglement beschlossen. Dieser Beschluss erging unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 zu den ihr beantragten Änderungen der Parkierungsverordnung.

Die aktuell geltende Version des Vollzugsreglements zur Parkierungsverordnung ist zu Vergleichszwecken abrufbar unter www.glarus.ch/rechtssammlung.

Zu Artikel 1 "Parkraumzonen"

Aufgrund der Ausweitung des Geltungsbereichs der Parkierungsverordnung (siehe die Erläuterungen im Memorial zur Änderung von Artikel 2 der Parkierungsverordnung) ist der Text der Legende zum Plan der Parkraumzonen anzupassen. Es werden für die Zonenbezeichnungen die entsprechenden Artikel aus der Parkierungsverordnung angegeben.

Zu Artikel 2 "Parkzeitbeschränkungen und Gebühren"

Die Tabelle wird neu sortiert und gemäss den (Detail-) Zonennummern beschriftet. Damit wird die Tabelle auf die heute vorhandenen Zonen abgestimmt. Weiter werden die Wohnmobil-Stellplätze im Buchholz und das Klöntal (Güntlenau/Vorauen) aufgeführt.

Zu Artikel 3 "Berechtigungen und Preise Parkbewilligungen"

In der Tabelle werden Ergänzungen analog der Tabelle in Art. 2 dieses Vollzugsreglements eingefügt sowie einige textliche Ergänzungen vorgenommen. Die Bezeichnung der Bewilligung für die Anwohner der Zone 1 wird aus technischen Gründen (Mobiltelefon-Bewilligungs-App) und aus Gründen der Signalisation durch die Bezeichnung "Bewilligung Zone 11" ersetzt.

Zu Artikel 4 "Weitere Gebühren"

In dieser Bestimmung werden die Beträge für die Bewilligungspauschale und die Umtriebsentschädigung gemäss dem neu beantragten Artikel 16 der Parkierungsverordnung (siehe die Erläuterungen im Memorial) festgelegt.

Zu Artikel 5 "Rückerstattung"

Dieser neue Artikel regelt Rückerstattungen im Falle eines Wegzuges und im Falle angebrochener Tages- und Monatsbewilligungen.

Zu Artikel 6 "Bewilligung für Bau- und Serviceunternehmen: Voraussetzungen"

Dieser neue Artikel konkretisiert die Voraussetzungen zum Erhalt einer Handwerkerbewilligung. So werden Anforderungen an die Erkennbarkeit, den Einsatz und die Zulassung von Handwerkerfahrzeugen formuliert.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach Genehmigung der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen der Parkierungsverordnung und der Totalrevision dieser Vollzugsverordnung durch das kantonale Departement Sicherheit und Justiz.

Kontakt bei Fragen

Bei Fragen steht Ihnen der Abteilungsleiter Parkraumbewirtschaftung, Herr Fritz Mühlemann, gerne zur Verfügung: parkieren@glarus.ch / 058 611 87 37